Solche E-Fahrzeuge können auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt werden.
Für die Privatnutzung durch den Dienstnehmer und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sind bei Dienstnehmern private Fahrten) fällt kein steuerpflichtiger Sachbezug an.

Sozialversicherung (SVS) 2020

Durch die Zusammenlegung der Sozialversicherungsanstalten der SVA der gewerblichen Wirtschaft und der SV der Bauern wurde die

SVS Sozialversicherung der Selbständigen.

Die ersten Quartalsvorschreibungen sind bereits ergangen. Aus der Vorschreibung des ersten Quartals ist auch die Zusammenfassung der SV-Beiträge für das aktuelle Jahr ersichtlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorläufige Vorschreibung 2020 (auf Basis des drittvorangegangen Jahres = 2017).
2. Nachverrechnungen oder Gutschriften auf Basis endgültiger Beitragsgrundlagen der Vorjahre.
3. Die Summe der vorläufigen Vorschreibung 2020 und eventueller Nachverrechnungen bzw. Gutschriften werden auf die vier Quartale verteilt.
4. Mit der Quartalsvorschreibung werden auch eventuelle Kostenanteile (Arzt, Krankenhaus, etc.) festgesetzt.

Die vorläufige Vorschreibung beinhaltet die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, die Pensionsversicherung und die Selbständigenvorsorge (SeVo)

Die Nachverrechnungen bzw. Gutschriften der Vorjahre betreffen nur die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung, da die Unfallversicherung ein Fixbetrag ist und die SeVo nicht verändert wird.

Unsere Kanzleidaten

Telefon: 04242 26210-0
Telefax: 04242 26210-28
Email: office@nordsued.net
Adresse: Hausergasse 27/II
9500 Villach
Internet: www.nordsued.net

Mitarbeiter

Sekretariat
Manuela Tratnik 26210-11

Steuerberatung
Mag. Franz Doberauer 26210
Helmut Piber 26210
Hannes Biedermann 26210

Bilanzierung
Ulrike Happe DW 14
Elisabeth Niederdorfer DW 15
Madaleine Rotar DW 17
Edith Dorn-Jank DW 27
Eva Sternig DW 45
Alexander Hornof, BSc MSc DW 30

Buchhaltung
Bernd Biedermann DW 16
Cindy Kulterer DW 19
Manuela Kühschweiger DW 24
Franziska Michenthaler DW 25
Simon Doberauer DW 26

Lohnverrechnung
Mag. Sylvia Grabensteiner DW 12
Melissa Kofler DW 22
Jeannine Frank DW 41

Bürozeiten

Montag bis Donnerstag 07:30 - 16:30
Freitag 07:30 - 13:00

Herausgeber: NORD-SÜD TREUHAND
Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater GmbH

Diese Informationen können eine fundierte persönliche Beratung durch Ihren Steuerberater oder Sachbearbeiter nicht ersetzen.

Irrtum und Falschinterpretation vorbehalten.

NORD-SÜD TREUHAND

Wir BERATEN richtungsweisend

Steuerberatung - Unternehmensberatung - Wirtschaftsrecht - Buchhaltung - Bilanzierung - Personalverrechnung

KLIENTENINFORMATION

NORD-SÜD NEWS

Aktuelles zu Steuern, Finanzen, Recht und Wirtschaft

Ausgabe 1. Quartal 2020

Mag. Franz Doberauer Helmut Piber Hannes Biedermann

INHALT

- **Befreiung für motorbezogene Versicherungssteuer bei Behinderung**
- **Befreiung für NOVA bei Behinderung**
- **Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder**
- **Sozialversicherung SVS 2020**

Neue Rechtslage für motorbezogene Versicherungssteuer und Gratis-Vignette für Personen mit Behinderung

Seit dem 01. Dezember 2019 gilt sowohl für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer als auch für die Gratis-Vignette für Menschen mit Behinderung eine neue Rechtslage. Um den Zugang zu erleichtern, werden die Verfahren für beide Begünstigungen bei den Zulassungsstellen gebündelt. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weitestgehend vereinheitlicht.
Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu, wenn

- das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges 3,5 Tonnen nicht übersteigt,
- das Fahrzeug ausschließlich auf Menschen mit Behinderung zugelassen ist,
- diese Menschen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ (im Folgenden: „Behindertenpass“) haben und
- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, steht Ihnen für dieses Fahrzeug in der Regel auch eine Gratis-Vignette zu (nicht jedoch für Motorräder).

Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Personen mit Behinderung

Seit 30. Oktober 2019 werden Kraftfahrzeuge von der NoVA befreit, die von Menschen mit einer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden. Die Befreiung steht zu, sofern der Mensch mit Behinderung

- eine eigene Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird,
- das Kraftfahrzeug tatsächlich überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und
- die Behinderung nachgewiesen wird (ausschließlich durch einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder einen gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO -Parkausweis).

Es ist nur der Erwerb **eines** Fahrzeuges von der NoVA befreit! Beim Fahrzeughändler müssen Sie die Nachweisdokumente **im Original** vorlegen, da die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert werden muss.

Zudem werden Sie vom Fahrzeughändler aufgefordert, eine **schriftliche Erklärung** abzugeben, dass Sie

- die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen und
- darüber informiert wurden, dass bei Wegfallen der Befreiungsvoraussetzungen (z.B. Weiterverkauf des Kraftfahrzeuges) und Zulassung durch eine Person, die nicht von der NoVA befreit ist, die NoVA nachträglich zu entrichten ist.

Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei der erstmaligen Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderung selbst oder der Fahrzeughändler ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert.

Achtung: Wenn Sie das Kraftfahrzeug auf sich zugelassen haben und dem Fahrzeughändler die Zulassungsbescheinigung zum Nachweis der erfolgten Zulassung auf Menschen mit Behinderung vorlegen, müssen Sie nichts weiter beachten. Wird die Zulassung nicht durch die Vorlage der Zulassungsbescheinigung beim Fahrzeughändler nachgewiesen, wird das Kraftfahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach der Übergabe für weitere Zulassungen gesperrt.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Seit 01.01.2020 steht auch für Elektrofahrräder (z.B. E-Bikes, Elektromotorräder, Elektroroller, Elektroscooter) – **analog zu den Elektroautos** – der Vorsteuerabzug zu. Diese Fahrzeuge müssen allerdings unternehmerisch genutzt werden. Die unternehmerische Nutzung ist durch geeignete Aufzeichnungen (vor allem ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, Aufzeichnungen über Dienstfahrten, etc.) nachzuweisen. Die Abschreibung und der Vorsteuerabzug stehen **nur für den Anteil der betrieblichen Nutzung zu.**